

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 11/10 B

L 3 U 209/09 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 25 U 1142/08 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. Dezember 2009
wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Die von Rechtsanwältin G. namens des Klägers eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG ist unzulässig, da die Rechtsanwältin G. für die namens des Klägers eingelegte Beschwerde an der erforderlichen, vom Kläger zu erteilenden Prozessvollmacht fehlt.
- 3 Das Vorhandensein einer schriftlichen Vollmacht (§ 73 Abs 2 Satz 1 SGG) und die daran geknüpfte Zulässigkeit der vorgenommenen Prozesshandlung - hier der Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde - ist im sozialgerichtlichen Verfahren von Amts wegen zu prüfen (vgl BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Fehlt die Prozessvollmacht noch im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung, ist das Rechtsmittel unzulässig. Damit das Gericht das Rechtsmittel als unzulässig verwerfen kann, bedarf es regelmäßig einer vorherigen richterlichen Aufforderung an den vollmachtslosen Vertreter binnen einer bestimmten Frist die fehlende Vollmachtsurkunde nachzureichen.
- 4 Zwar hat die Anwaltskanzlei M. im Verfahren vor dem LSG eine Vollmacht des Klägers vorgelegt, in dieser Vollmachtsurkunde ist Rechtsanwältin G. allerdings nicht erwähnt. Mit Gerichtsverfügung vom 16.2.2010 ist sie deshalb aufgefordert worden, eine auf sie ausgestellte Vollmacht des Klägers bis 11.3.2010 vorzulegen. Da dies nicht geschehen ist, ist die Beschwerde unzulässig.
- 5 Sie ist aber auch deshalb unzulässig, da sie den Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht entspricht. Ein Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG ist nicht in der gebotenen Weise bezeichnet. Insbesondere zielt das von dem Kläger als grundsätzlich bedeutsam geschilderte Problem nicht auf eine über den Einzelfall hinausgehende Frage der Auslegung und Anwendung von Bundesrecht, sondern betrifft die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in eine Rechtsmittelfrist im Einzelfall.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

